

# Wie sich der Nachlass regeln lässt

**MZ-LESERFORUM** Fachanwälte für Erbrecht haben erklärt, wer Pflichtteilsansprüche hat oder wie ein Testament aufgesetzt wird.

Pflichtteilsansprüche, Erbfolge, Testament: Den Nachlass richtig zu verteilen, kann ziemlich kompliziert sein. Die Fachanwälte Siegmund Grollmütz, Matthias Pelz und Arnd Merschky haben am MZ-Leserforum Auskunft zu erbrechtlichen Fragen gegeben.

## ? Wer laut Rechtsprechung Erbe ist - und wer nicht

Tatjana S., Quedlinburg:

**Ich bin zur Alleinerbin meines kinderlosen, verwitweten Onkels eingesetzt worden. Es gibt im näheren Verwandtschaftskreis lediglich noch weitere Neffen und Nichten. Steht diesen ein Pflichtteilsanspruch zu?**

Auf Seiten der Neffen und Nichten besteht kein Pflichtteilsanspruch, da diese nicht zum Kreis der Pflichtteilsberechtigten Personen des Paragraphen 2303 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gehören.

Jochen A., Halle:

**Meine hochbetagte Mutter hat ein Testament errichtet und mich zum alleinigen Erben eingesetzt. Meine beiden Geschwister sind verstorben. Sie haben allerdings jeweils ein Kind. Sind die Kinder pflichtteilsberechtigt?**

Mit dem Tod Ihrer Geschwister treten die Kinder der verstorbenen Geschwister an deren Stelle und können somit als Abkömmling gemäß Paragraph 2303 BGB den Pflichtteil fordern. Bei drei Erbstämmen hätten die Kinder Ihrer verstorbenen Geschwister somit an deren Stelle eine Pflichtteilsquote mit einem Sechstel am bereinigten Nachlass.

Franziska D., Halle:

**Ich bin verheiratet. Mein Mann hat ein Kind aus erster Ehe, zu dem keinerlei Kontakt besteht. Hat dieses Kind weiterhin Pflichtteilsansprüche und können diese gegebenenfalls entzogen werden?**

Die Pflichtteilsansprüche des Kindes Ihres Mannes können nicht entzogen werden, nur weil zu dem Kind kein Kontakt besteht. Sie sollten sich daher Gedanken darüber machen, wie diese Ansprüche minimiert werden können. Dies kann mit einem auf diese Situation zugeschnittenen Testament geschehen. Gegebenenfalls können zusätzlich zu Lebzeiten an den späteren Schlusserben Vermögenswerte übertragen werden. Sie sollten überlegen, ob Sie hier fachmännischen Rat einholen.

Matthias M., Wittenberg:

**Mein Vater ist vor Kurzem gestorben. Meine Mutter ist schon länger tot. Ich habe noch zwei Brüder. Mein Vater war ursprünglich Eigentümer eines Hauses und einiger landwirtschaftlicher Flächen. Diese hat er mir vor einigen Jahren durch notariellen Übergabevertrag unentgeltlich übertragen. Mein Vater hat kein Testament hinterlassen. Wer ist sein Erbe geworden? Bin ich trotz der an mich bereits erfolgten Übertragung weiterhin erbberechtigt?** Da Ihr Vater kein Testament hinterlassen hat, gilt nach ihm die gesetzliche Erbfolge. Gesetzliche Erben sind Sie und Ihre beiden Brüder zu je einem Drittel. Fraglich und zu prüfen ist, ob Sie sich im Rahmen der Teilung des Nach-



Wer sein Testament mit der Hand schreibt, muss darauf achten, dass er die Einsetzung der Erben klar formuliert.

FOTO: DPA

## Zum Thema Erbrecht haben am Telefon Auskunft gegeben:

In jeder Woche gibt das Ratgeber-Team Lesern die Gelegenheit, Experten anzurufen und ihnen Fragen zu stellen. Unter anderen Mediziner, Juristen, Gärtner oder Verbraucherschützer stehen Rede und Antwort. Die interessantesten Fragen werden freitags an dieser Stelle sowie auf [mz.de](http://mz.de) veröffentlicht.

**Das Thema der nächsten Woche:** Solarenergie

FOTOS: NOACK (2), WÜRBACH



**Dr. Siegmund Grollmütz**  
Fachanwalt für Erbrecht  
Aschersleben, Staßfurt, Halberstadt



**Arnd Merschky**  
Fachanwalt für Erbrecht  
Halle



**Matthias Pelz**  
Fachanwalt für Erbrecht  
Eisleben

lassens Ihres Vaters den übertragenen Grundbesitz anrechnen lassen müssen. Hierfür muss der Notarvertrag zunächst sorgfältig gelesen werden. Sollte Ihnen beispielsweise der Grundbesitz im Wege vorweggenommener Erbfolge übertragen worden sein, wäre die Übertragung auf das nunmehrige Erbe anzurechnen. Sollte eine solche Regelung fehlen, wären Sie vermutlich am gesamten weiteren Nachlass, etwa Geldvermögen, auch weiterhin beteiligt.

## ? Experten-Hinweise zum Thema Testament

Susanne K., Wittenberg:

**Ich habe ein Testament zu Gunsten meiner einzigen Tochter errichtet. Seit der Errichtung hat sich das Verhältnis sehr verschlechtert. Kann ich das Testament ändern und hat meine Tochter stets einen Pflichtteilsanspruch?**

Das Testament zu ändern, steht Ihnen frei, außer wenn es sich um ein gemeinschaftliches Testament mit Ihrem Ehemann handelt, dieser verstorben ist und in dem Testament keine Klausel enthalten ist, die Ihnen eine Änderung nach dem Tod des Mannes erlaubt. Allerdings ist Ihre Tochter als Abkömmling stets pflichtteilsberechtigt mit Ausnahme extrem seltener in Paragraph 2333 BGB niedergelegter Ausschließungsgründe. Der Pflichtteil beträgt in Ihrem Falle, das heißt bei nur einem Abkömmling, die Hälfte des Nachlasses. Den Pflichtteil muss der Erbe

zahlen. Es könnte also überlegt werden, bereits zu Lebzeiten etwa diejenigen angemessen zu bedenken, die sich um Sie im weitesten Sinne kümmern, gegebenenfalls im Rahmen einer Pflegevereinbarung, bei deren Abfassung professionelle Hilfe ratsam ist.

Gudrun L., Dessau:

**Ich habe mit meinem Ehemann ein handschriftliches Testament errichtet. Bin ich verpflichtet, selbiges beim Nachlassgericht zu hinterlegen und ist die Hinterlegung kostenpflichtig?**

Es besteht keine Hinterlegungspflicht. Sie können das Testament daher auch zu Hause aufbewahren. Eine Hinterlegung beim Nachlassgericht ist allerdings sinnvoll, da dort eine sichere Aufbewahrung garantiert ist. Die Hinterlegung ist in überschaubarem Maße gebührenpflichtig.

Ulrike L., Merseburg:

**Meine Mutter ist praktisch blind, würde aber, da es im Familienkreis zu Zerwürfnissen kam, gern neu testieren und ihr circa 20 Jahre altes Testament ändern. Wie kann das geschehen?**

Ein privatschriftliches, eigenhändig geschriebenes Testament scheidet nach Ihrer Schilderung aus. Es ist aber möglich, da Ihre Mutter, wie besprochen, geschäftsfähig ist, dass ein notarielles Testament beurkundet wird. Es ist also angeraten, sich mit einem Notariat über die Modalitäten in Verbindung zu setzen.

„Sie können das Testament zu Hause aufbewahren. Eine Hinterlegung beim Nachlassgericht ist allerdings sinnvoll.“

Katharina G., Quedlinburg:

**Mein Mann und ich haben bislang kein Testament errichtet. Wir haben keine Immobilie, sondern lediglich Kontoguthaben und sind deshalb der Auffassung, hierauf verzichten zu können. Was ist Ihre Meinung?**

Die Errichtung eines Testamentes ist stets ratsam. Selbst wenn die gesetzliche Erbfolge zum gleichen Ergebnis kommt wie diejenige, die man sich wünscht, was keinesfalls immer der Fall ist, ist die Abwicklung der Erbsache mit einem Testament deutlich einfacher. Hat man, wie Sie, nur Kontoguthaben, reicht in aller Regel ein eröffnetes Testament hierfür aus. Existiert hingegen kein Testament, muss ein Erbschein beantragt werden. Dies kostet deutlich mehr an Ge-

bühren und es vergehen in der Regel mehrere Monate, bis ein solcher erteilt ist.

Hans-Peter K., Halle:

**Kann ich ein Testament eigentlich auch privatschriftlich errichten? Und welche Anforderungen muss ich hierfür erfüllen?**

Gemäß Paragraph 2247 BGB kann ein Testament ebenfalls privatschriftlich errichtet werden. Sie müssen das Testament von vorn bis hinten mit Hand schreiben, mit Ort und Datum versehen und mit Vor- und Zunamen unterschreiben. Inhaltlich ist es erforderlich, dass eine klare Erbinsetzung enthalten ist.

## ? Was im Falle von Erbengemeinschaften gilt

Rike H., Quedlinburg:

**Ich bin mit meinem Bruder in einer ungeteilten Erbengemeinschaft je zur Hälfte verbunden. Nun hat sich herausgestellt, dass mein Bruder Acker verpachtet hat und die Einnahmen behält. Welche Ansprüche habe ich?**

Es besteht ein Anspruch auf Auskunft über die Höhe der erzielten Erträge und grundsätzlich auf Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft, wobei hierzu regelmäßig eine jährliche Verteilung der Einnahmen als angemessen betrachtet wird.

Birgit K., Halle:

**Mein Vater ist vor sieben Jahren gestorben. Aus verschiedenen Beziehun-**

**gen hatte er insgesamt fünf Kinder. Zum Nachlass gehört Grundbesitz. Wir können uns nicht darauf einigen, wie das Erbe verteilt wird und sind heillos zerstritten. Ich weiß nicht mehr weiter, was ist zu tun?**

Zerstrittene Erbengemeinschaften sind in der Praxis leider nicht selten. Oft dauert es mehrere Jahre, bis die Erbauseinandersetzung erfolgt ist. Eine siebenjährige Erbauseinandersetzung, deren Ende offensichtlich noch nicht absehbar ist, ist jedoch ungewöhnlich. Sie sollten daher überlegen, wie die Miterben dazu gebracht werden können, einer Einigung zuzustimmen. Möglicherweise muss auch ein gewisser Druck auf diese ausgeübt werden. Wenn Grundstücke zum Nachlass gehören, ist es möglich, die Teilungsversteigerung des Grundbesitzes zu beantragen. Insofern im Versteigerungsverfahren ein wirksames Gebot abgegeben wird, scheidet der Grundbesitz aus dem Nachlass aus und anstelle dessen tritt Geld, welches zwischen den Miterben häufig leicht verteilt werden kann. Sie sollten deshalb überlegen, ob Sie nicht die Teilungsversteigerung beantragen. Vom Zeitpunkt der Beantragung bis zur Beendigung des Verfahrens vergeht zwar regelmäßig ein Jahr, aber dann ist das Ende der Angelegenheit jedenfalls absehbar.

## ? Was beim Erben von Grundstücken gilt

Frank U., Bitterfeld:

**Ich habe im Jahr 2016 mit einem Schenkungsvertrag von meinem Vater ein Grundstück übertragen bekommen. Dieser ist vor sechs Monaten verstorben. Mein Bruder macht mir gegenüber wegen dieser Übertragung Pflichtteilergänzungsansprüche geltend. Ist bei der Berechnung des zugrundeliegenden Grundstückswertes vom Schenkungszeitpunkt oder vom Todestag auszugehen?**

Gemäß Paragraph 2325 Absatz 2 Satz 2 BGB können Sie sich auf das im Erbrecht geltende Niederwertprinzip berufen. Für die Ermittlung des Wertes nach dem Niederwertprinzip ist zunächst der Wert des Grundstückes auf den Todestag und auf den Zeitpunkt des Vollzuges der Schenkung festzustellen. Der niedrigere von beiden Werten bildet dann die Grundlage für die Berechnung des Pflichtteilergänzungsanspruchs.

Paula K., Jessen:

**Ich habe ein Grundstück von meinem Vater geerbt und möchte dieses Grundstück an meinen Sohn übertragen. Bedarf es hierzu der Zustimmung meines Ehemanns?**

Die Zustimmungserfordernis ist gemäß Paragraph 1365 BGB in Einzelfall zu prüfen. Sofern es sich bei dem Grundstück um Ihr wesentliches Vermögen handelt, ist eine Zustimmungserfordernis des Ehemannes zu bejahen. Sollte das Grundstück nicht das wesentliche Vermögen darstellen, so ist die Zustimmung nicht erforderlich.

Heinz H., Eisleben:

**Benötigen wir einen Erbschein, da wir ein gemeinsames Haus haben? Wie lange dauert es, bis ein Erbschein erteilt ist?**

Es gilt die gesetzliche Erbfolge. Gesetzliche Erben Ihrer Ehefrau sind Sie als Ehemann zum halben Anteil und Ihre Kinder zu je einem Viertel des Anteils. Sie benötigen einen Erbschein, um das Grundbuch des Hauses berichtigen zu lassen, jedoch auch um gegenüber der Bank den Nachweis führen zu können, wem das auf Ihre Ehefrau entfallende Bankguthaben zusteht. Wie lange es im Einzelfall dauert, bis ein Erbschein erteilt ist, kann nur schwer vorhergesagt werden. Eine Zeitspanne von drei Monaten ist jedoch nicht ungewöhnlich.

Anika Würz notierte die Fragen und Antworten.

## Das nächste Forum

Am Mittwoch, 7. Juni, dreht sich von 16 bis 19 Uhr alles um die **Diagnose Glioblastom**. Meist vergehen nur Wochen oder Monate zwischen den ersten Symptomen und der Feststellung des aggressiven Hirntumors. Auf welche Behandlungsmöglichkeiten die Medizin heute zurückgreifen kann, dazu informieren Mediziner der Universitätsklinik Halle und des Helios Klinikums Berlin Buch am Leser-telefon.

» Rufen Sie kostenfrei an unter Telefon: **0800 533 2211**